



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

200. Revers des Kurfürsten Joachim und Markgrafen Albrecht, daß das von
den Städten des Kurfürstenthumes dem letztern als postulirten Erzbischof
zu Magdeburg aufzubringende Geschenk ihnen an ihren ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

200. Revers des Kurfürsten Joachim und Markgrafen Albrecht, daß das von den Städten des Kurfürstenthumes dem letztern als postulirten Erzbischof zu Magdeburg aufzubringende Geschenk ihnen an ihren Rechten und Freiheiten unschädlich sein soll, vom 19. Dezember 1513.

Von gotts gnaden wir Joachim etc., kurfurst, vnd Albrecht, gebruder, Marggrauen zu Brandenburg etc., Bekennen vnd thun kunt offentlich mit disem Briue vor vns, vnser erben vnd nachkommen vnd sunst vor allermeniglich, die ja sehen, horen oder lesen, Als die Erfamen vnser liebe getrewen burgermeister, Ratman vnd gantze gemein aller vnd iglicher vnser Stette vnser churfurstenthumb, furstenthumb, herrschafften vnd lande vff vnser semplich erfuchen vns Marggraue Albrechten, als postulirten des Ertz Stiffts zu Maigzburg vnd Stiffts zu halberstat, Sieben tausend vir hundert vnnnd vrtzig gulden zu einer gutwilligen vereerung vnnnd schanckung in Zweien jaren zugeben vnd aufzurichten, Nemlich vff katherine schirft jm vrtzehenden vir tausent vnd die vbrigen Sum vff katherine jm funffzehenden jar schirft darnach folgende, ein iglicher nach seiner antzal zugesagt vnd versprochen haben, das wir zu sonnderm danck vnd wolgefallen von jnen angenommen in gnaden Nymmer gegen jnen zuuorgessen, Gereden vnd versprechen wir vor vns, vnser erben vnd nachkomen bej vnsern furstlichen werden in crafft vnd macht dits briefs, das den Rethen vnd Gemeyn den der Stette vnser obgemelten churfurstenthumb, Furstenthumb, herrschafften vnd Lande solich getrewe vnd gutwillige zusage vnd vereerung an vnser negst vnd jungst jnen gegeben verschreibung des zugesagten birgelts halben, auch sunst an jren Priuilegien, gerechtigkeit vnd gewonlichen herkomen kein verletzung noch verhinderung bringen, auch keinen eingangk, verpflichtung noch gewonheit einfuhren soll in solchen oder der gleichen fellen stewer, hulff, vereerung, noch schanckung zugeben, sonder soll jnen vnd jren nachkommen in allewege gantz vnd gar vnshedlich sein. Alles getrewlich vnd vngeuerlich. Zu urkunt etc. actum am Montag nach Lucie, jm XV^o. vnd XIII. jar.

Nach dem Churmärkischen Lehnscopialbuche III, 272.

201. Markgraf Albrecht verspricht seinem Bruder Joachim, ihn wegen mehrerer Schuldbriefe, wofür dieser sich verbürgt hat, schadlos zu halten, am 19. Dezember 1513.

Wir Albrecht, von Gottes gnaden postulirter des Ertzstiffts zu Maideburg vnd des Stiffts zu Halberstadt, Marggraue zu Brandenburg, zu Stettin,